

Der Einsatz solcher Waffen in dicht besiedelten Städten trifft überproportional Frauen und Kinder, in Gaza sind es bis zu 70 %. Doch es sind nicht nur die hohen Opferzahlen, sondern auch die oftmals gezielte Zerstörung von Infrastruktur, die diese Art der Kriegführung charakterisiert. Dazu zählen neben der Zerstörung von Häusern vor allem Angriffe auf Krankenhäuser, Schulen, aber auch auf die Wasser- und Stromversorgung. Zerstört werden Straßen und landwirtschaftliche Flächen, was die humanitäre Versorgung der Bevölkerung erschwert. Nicht explodierte Munitionsrückstände, darunter Anti-Personenminen und Clustermunition, verseuchen die Gebiete über viele Jahre. Begründet werden die Angriffe häufig damit, dass sich Kombattant:innen dort aufhielten und Zivilist:innen als „menschliche Schutzschilde“ missbrauchten. Doch bleiben die Angreifer nicht selten Beweise schuldig. Die Kriegsrhetorik der Konfliktparteien zielt stattdessen oft darauf ab, die Zivilbevölkerung der Gegenseite gezielt zu dehumanisieren.

2.6 IGH: Streitbeilegungsinstanz und Weltbühne

Bei der Bewahrung völkerrechtlicher Mindeststandards hat die internationale Gerichtsbarkeit eine zentrale Bedeutung, die angesichts eines blockierten VN-Sicherheitsrats gewachsen ist. Zentral ist der IGH, eines der Hauptorgane der VN, der zur friedlichen Streitbeilegung zwischen Staaten berufen ist. Er ist spätestens seit dem erneuten Angriff Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 und der Hamas auf Israel im Oktober 2023 sowie der Gegenreaktion Israels auf völlig neue Art und Weise ins politische Rampenlicht getreten. Dem IGH sollte ursprünglich eine reine Streitbeilegungsfunktion zwischen Staaten zukommen; die Bindungswirkung seiner Urteile ist auf die Streitparteien begrenzt (Art. 59 IGH Statut).

In jüngster Zeit ist das Weltgericht zu einem Ort geworden, an dem Staaten ihre rechtlichen Überzeugungen und politischen Allianzen in neuer Deutlichkeit zur Schau tragen. Staaten nutzen die Aufmerksamkeit und Autorität des Gerichts geschickt als Weltbühne, um sich zu Fragen von Krieg und Frieden zu positionieren. Darunter fallen die Verfahren Gambia versus Myanmar (2020) zur Frage des Völkermords an den Rohingya und Ukraine versus Russland (2022) zur Aggression Russlands gegen die Ukraine. Hinzu kommen Südafrika versus Israel → **14** und Nicaragua versus Deutschland (2024), die sich mit verschiedenen Facetten des Gaza-Konflikts befassen.

Der IGH wird in der jüngsten Zeit vermehrt von Staaten genutzt, um ihre Positionen in Konflikten einzubringen

14 Der IGH im Verfahren Südafrika versus Israel

Südafrika wirft Israel seit 2023 vor, mehrere seiner Pflichten aus der Genozidkonvention verletzt zu haben – vor allem einen Völkermord nicht zu verhüten beziehungsweise einen solchen selbst zu begehen. Der IGH hat im Jahr 2024 viermal im Eilverfahren über vorläufige Maßnahmen entschieden. Es ging dabei darum, Nachteile zu

verhindern, die nach der Hauptsache nicht mehr ausgeglichen werden können. Die Eilverfahren haben nicht über das Vorliegen eines Völkermords entschieden, sondern die Plausibilität der Argumente und die drohenden Risiken geprüft. Eine wichtige angeordnete Eilmaßnahme war die Aussetzung der israelischen Offensive

in Rafah, soweit sie einen Völkermord bedeuten könnte. Darin dürfte nicht das generelle Verbot der Weiterführung der Offensive zu sehen gewesen sein, sondern nur die Anordnung einer Kriegführung im Einklang mit der Konvention. Ebenfalls hat das Gericht angeordnet, den Zugang für humanitäre Hilfe aufrechtzuhalten und VN-Untersuchungen zu ermöglichen. Israel hat die Verfahren kritisiert.

Das Hauptsacheverfahren wird in den nächsten Jahren von drei weiteren Verfahren am IGH zum Nahostkonflikt beeinflusst werden: Erstens gibt es das Verfahren, in dem Nicaragua Deutschland im Eilverfahren (erfolglos) und im Hauptsacheverfahren (noch ausstehend) vorwirft, durch Rüstungsexporte einen Völkermord zu unterstützen. Zweitens wurde jüngst das Ergebnis des IGH-Gutachtens zur israelischen Besatzung der Paläs-

tinensergebiete verkündet, das Verstöße gegen das Völkerrecht feststellte. Drittens wurde im Dezember 2024 das Gutachtenverfahren mit Blick auf Israels Verpflichtungen gegenüber den VN in Gaza begonnen.

Ob das Verfahren Südafrika in der Hauptsache zu einer Verurteilung Israels führt und wie die anderen Entscheidungen das Verfahren beeinflussen, ist schwer abzuschätzen. In der Vergangenheit taten sich Gerichte schwer, eine Völkermordabsicht nachzuweisen – also die Intention, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten. Das dürfte auch hier der Fall sein. Gleichzeitig lassen es einige der von Südafrika als Beweismittel vorgebrachten Zitate israelischer Offizieller nicht als unmöglich erscheinen, dass das Gericht auf das Vorliegen einer solchen Absicht befindet.

In vielerlei Hinsicht ist es überraschend, dass der IGH sich überhaupt mit diesen Verfahren befassen konnte. Denn seine Jurisdiktion beruht auf dem Konsensprinzip: Die Staaten müssen mit einem Verfahren einverstanden sein. Dass die verklagten Staaten dies oft nicht sind, liegt auf der Hand. Durch juristische Kreativität wurden diese Verfahren dennoch möglich. Zu dieser „neuen Kreativität“ zählen insbesondere drei Elemente: erstens die expansive Interpretation sogenannter kompromissarischer Klauseln; zweitens die Ausweitung der „erga omnes partes“ Doktrin; und drittens eine Welle von Staateninterventionen vor dem IGH.

EINSATZ KOMPROMISSARISCHER KLAUSELN

Kompromissarische Klauseln sind Klauseln in Verträgen, die es dem IGH erlauben, seine Jurisdiktion über all jene Streitigkeiten auszuüben, die sich aus dem Vertrag ergeben. Dies gilt selbstverständlich nur für Staaten, die den entsprechenden Vertrag, inklusive der Klausel, ratifiziert haben.

Besondere Bedeutung hat hier die kompromissarische Klausel der Genozid-Konvention erlangt, etwa beim Verfahren Ukraine versus Russland. Ermöglicht wurde die Berufung auf diese Klausel, da Russland als Begründung für seinen Angriff unter anderem behauptet hatte, die Ukraine begehe im östlichen Territorium Völkermord gegen ethnische Russ:innen. Da der Gerichtshof für die Frage der Invasion Russlands selbst keine Jurisdiktion hatte, nutzten die ukrainischen Prozessvertreter:innen den Umweg über die Völkermordkonvention; sie klagten vor dem IGH darauf, dass der Vorwurf des Völkermords gegen die Ukraine und die sich daraus ergebenden Konsequenzen rechtswidrig seien. Das Kunststück gelang – der IGH nahm den Fall zur Entscheidung an, beschränkte sich aber in seiner Urteilsfindung auf Fragen der Genozidkonvention und äußerte sich nur am Rande zur Frage des Gewaltverbots.

ERGA OMNES PARTES – DOKTRIN

Auch ohne Berufung auf kompromissarische Klauseln sind Verfahren möglich, wenn Staaten für sich in Anspruch nehmen, dass ein völkerrechtlicher Vertrag Verpflichtungen begründet, die „erga omnes partes“, also zwischen allen Vertragsparteien, gelten. Bricht ein Staat einen menschenrechtlichen Vertrag, kann er eine Klage eines anderen Staates nicht mit der Begründung ablehnen, dass die betroffenen Individuen keinen Bezug zum Klägerstaat hätten. Das Versprechen, die im Vertrag festgehaltenen Menschenrechte zu achten, gilt nämlich gegenüber allen Vertragspartnern.

Diese Doktrin hat der IGH bisher nur für besonders elementare menschenrechtliche Verträge bestätigt. Dies gilt einerseits für die Genozidkonvention (2007 im Verfahren Bosnien Herzegowina versus Serbien und Montenegro; 2022 im Rohingya Verfahren Gambia versus Senegal; 2023 Südafrika versus Israel; 2024 Nicaragua versus Deutschland) und andererseits für die Anti-Folterkonvention (2012 Belgien versus Senegal; 2023 Kanada und die Niederlande versus Syrien).

STAATENINTERVENTION

Nach Art. 63 IGH Statut haben alle Staaten das Recht, in Verfahren vor dem IGH (in Form von Statements im schriftlichen und mündlichen Verfahren) zu intervenieren, wenn es um einen multilateralen Vertrag geht, den der intervenierende Staat selbst ratifiziert hat. Zwar wird er dadurch nicht selbst Partei des Rechtsstreits, muss aber zukünftig die im Verfahren getroffenen Auslegungen des Vertrages gegen sich gelten lassen.

Dieses Verfahren hatte über viele Jahrzehnte keine praktische Bedeutung, erlebt aber momentan einen beispiellosen Boom. Im Verfahren Gambia versus Myanmar etwa intervenierten sieben Staaten, um sich zur Auslegung der Genozidkonvention zu äußern (gemeinsame Intervention von Kanada, Dänemark, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich sowie Intervention der Malediven). Im Verfahren Ukraine versus Russland (2022) intervenierten sogar 32 Staaten, um sich zur Genozidkonvention zu äußern, darunter zuerst Lettland und Litauen, später auch das Vereinigte Königreich, Deutschland, die USA, Frankreich und Australien. Im jüngsten Verfahren Südafrika versus Israel (2023) intervenierten neun Staaten (Nicaragua, Kolumbien, Libyen, Mexiko, Spanien, die Türkei, Chile, Mali und Bolivien), um der Auslegung der Genozidkonvention durch Südafrika besonderes Gewicht zu verleihen.

Diese neue Welle von Interventionen hat den IGH im Jahr 2024 sogar veranlasst, seine „Rules of the Court“ zu verändern: Interventionen müssen nun noch früher erklärt werden und begründen nicht automatisch das Recht, in der mündlichen Verhandlung aufzutreten.